

STANDESREGELN DER SGAP

Inhaltsverzeichnis

1. Geltung
2. Qualifikation und Fachkompetenz
3. Werbung
4. Orientierung der Patienten/Patientinnen
5. Dokumentationspflicht
6. Schweigepflicht
7. Berufsgeheimnis
8. Honorar
9. Schutz der Patienten/Patientinnen
10. Kollegiales Verhalten
11. Verfahren bei Verletzung der Landesregeln

Präambel

1. Diese ethischen Richtlinien beruhen auf Erfahrungen mit menschlichem Leiden. Patienten/Patientinnen zeigen sich in ihrer Verletzlichkeit und setzen ihr Vertrauen in uns. Als Jungsche Analytiker/Analytikerinnen und Psychotherapeuten / Psychotherapeutinnen gehört es in unsere Verantwortung, einen sicheren geschützten Raum anzubieten, in dem die psychotherapeutische und/oder psychoanalytische Arbeit geleistet werden kann.
2. Die analytisch-therapeutische Begegnung ist eine reale und eine symbolische Begegnung. Die Arbeit mit symbolischen Inhalten birgt die Gefahr eines regressiven Sogs für die Beteiligten in sich, der grenzauflösend wirken kann. Grundsätzlich setzt der analytisch-therapeutische Prozess für beide eine hohe Verantwortung voraus. Es gehört deshalb zur besonderen Verantwortung der Jungschen Psychotherapeuten / Psychotherapeutinnen die Grenzen des therapeutischen Raumes verlässlich und sicher zu wahren.
3. Die berufsethischen Richtlinien der SGAP dienen dem Schutz der Patienten/Patientinnen vor unethischer Anwendung der Psychotherapie durch alle therapeutisch und ausbildnerisch tätigen Mitglieder der SGAP; dem Schutz der Psychotherapeuten / Psychotherapeutinnen bei der Ausübung ihres Berufes; der Handlungsorientierung für SGAP-Mitglieder; als Grundlage für die Abklärung und Handhabung von Beschwerden durch Ombudsstelle und Standeskommission (STAKO).

1. Geltung

1. Die vorliegenden Standesregeln sind für alle Mitglieder der SGAP verbindlich. Die Mitglieder verpflichten sich schriftlich zu deren Einhaltung. Die Standesregeln schliessen aber die Anwendbarkeit der Standesregeln anderer Berufsverbände, welchen die Mitglieder der SGAP zusätzlich unterstehen, nicht aus.

2. Qualifikation und Fachkompetenz

1. Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen verpflichten sich, ihre fachliche Qualifikation so einzusetzen und immer wieder zu reflektieren, dass sie der Förderung der Gesundheit der Patienten/Patientinnen dienen. Sie respektieren deren persönliche Integrität und meiden jeden Missbrauch ihrer Stellung, die sich aus der therapeutischen Beziehung ergibt.
2. Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen verpflichten sich, ausschliesslich nur jene psychotherapeutischen Leistungen anzubieten, für die sie eine entsprechende Qualifikation und Kompetenz erworben haben. Sie verpflichten sich insbesondere zur Zusammenarbeit mit Ärzten/Ärztinnen, Institutionen, Sozialarbeitern/Sozialarbeiterinnen, Therapeuten/Therapeutinnen anderer Fachrichtungen, um ihren Patienten/Patientinnen optimale Hilfestellung anbieten zu können. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Schweigepflicht (Ziffer 6).
3. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verpflichten sich, ihre Tätigkeit nicht auszuüben, wenn sie unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen stehen oder an einer psychischen oder physischen Erkrankung leiden, die sich auf ihre Tätigkeit ungünstig auswirken könnte.
4. Zur Fachkompetenz und zum berufsethischen Verhalten gehören kontinuierliche Qualitätssicherung und Reflexion der eigenen therapeutischen Haltung durch Nutzung kollegialer Hilfe (d.h. durch Supervision, Intervision, Kontrollanalyse, Teambesprechung, Weiterbildung).

3. Werbung

1. Die Mitglieder der SGAP enthalten sich aufdringlicher oder irreführender Werbung. Der berufliche Status ist auf Werbeunterlagen und persönlichen Drucksachen korrekt zu deklarieren.
Es ist gestattet, Kurse in Form von Zirkularen und Inseraten anzuzeigen.

4. Orientierung der Patienten/Patientinnen

1. Patientinnen/Patienten sind frei in der Wahl ihrer Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen und bestimmen die Dauer ihrer Therapie selber.
2. Die Orientierung von Patienten/Patientinnen über die Bedingungen einer Psychotherapie hat sachlich, ehrlich und verhältnismässig zu erfolgen.
3. Insbesondere sollen Patienten/Patientinnen bzw. deren gesetzliche Vertreter über folgende Punkte orientiert werden:
 - a) die Art der Methode, des Settings und der Ausbildung;

- b) die finanziellen Bedingungen wie Honorar, Krankenkassenentschädigung und Verrechnungsmodus versäumter Stunden;
 - c) die Schweigepflicht;
 - d) die Ombudsstelle, die Standesordnung, das Verfahrensreglement der Standeskommission.
4. Die Mitglieder können zur Orientierung der Patienten/Patientinnen ein Merkblatt abgeben.

5. Dokumentationspflicht

1. Der Therapeut / die Therapeutin ist verpflichtet, Anamnese, Therapieindikation, Krankheitsbild und Therapieverlauf zu dokumentieren. Die Patienten/Patientinnen haben Anspruch auf Einsichtnahme in diese Unterlagen und auch in die Korrespondenz mit Krankenkassen, Behörden etc. Dieses Einsichtsrecht besteht auch nach Abschluss der Behandlung. Alle Akten müssen während 10 Jahren nach Beendigung der Analyse aufbewahrt werden.
2. Bei einer Praxisaufgabe ist die geeignete Archivierung sicherzustellen.

6. Schweigepflicht

1. Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten unterstehen der Schweigepflicht über Kenntnisse, die sie in Ausübung ihres Berufes machen. Die Schweigepflicht dauert über den Tod des Patienten / der Patientin hinaus. Eine Auskunft gegenüber Dritten ist nur in dem Umfang erlaubt, in welchem der Patient/die Patientin einwilligt.
2. Dabei gilt es zu beachten:
 - a) Bei schriftlichen Auskünften gegenüber Behörden und Gerichten ist der Bericht mit dem Patienten/der Patientin zu besprechen.
 - b) Auch Auskünfte gegenüber Vertrauensärzten/Vertrauensärztinnen der Krankenkassen, anderen Versicherungen, Schulpsychologen bzw. Schulpsychologinnen etc. bedürfen der Einwilligung des Patienten/der Patientin.
 - c) Die Verwendung von Datenmaterial aus der Psychotherapie zur Ausbildung, Publikation oder in der Öffentlichkeit ist ohne Einwilligung der Patienten/Patientinnen nur erlaubt, wenn keinerlei Rückschlüsse auf die Identität der Betroffenen gezogen werden können und für diese keine Nachteile entstehen. Analytische Materialien wie Bilder, Träume usw. dürfen zu Publikationszwecken oder öffentlichen Vorträgen nur mit dem Einverständnis der Patienten/Patientinnen verwendet werden;
 - d) Die Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen verpflichten sich, zur Sicherung der Unterlagen von Patienten/Patientinnen und treffen Vorkehrungen zu einer Sicherung für den Fall von Krankheit, Unfall oder Tod.
3. In jedem Fall sind die Therapeuten/Therapeutinnen bei der Wahrung ihrer Schweigepflicht und der Handhabung bei der Entbindung der Schweigepflicht verpflichtet, ein Höchstmass an Sorgfalt zum Schutz der Patienten/Patientinnen walten zu lassen.

7. Berufsgeheimnis

1. Nichtärztliche und selbständig tätige Therapeuten/Therapeutinnen haben gesamtschweizerisch gegenüber Behörden kein Berufsgeheimnis. Sie können sich deshalb nicht auf ein Zeugnis-verweigerungsrecht berufen, wenn sie von Behörden als Zeuge bzw. Zeugin einvernommen werden. Vorbehalten bleiben kantonale Schweigepflichtbestimmungen.
2. Die Standeskommission (STAKO) der SGAP unterstützt bei Bedarf Mitglieder in rechtlichen Fragen, wenn diese von Behörden oder einem Gericht aufgefordert werden, Auskunft über eine Therapie oder Analyse zu erteilen, ohne dass eine Einwilligung des Patienten/der Patientin vorliegt. Solche Aufforderungen können von den Mitgliedern mündlich oder schriftlich verlangt werden, und zwar als Auskunftspersonen, Zeugen / Zeuginnen oder Gutachterinnen / Gutachter.

8. Honorar

1. Das Honorar ist, wenn möglich im Erstgespräch, in jedem Fall aber vor Beginn der Therapie, mit den Patienten/Patientinnen zu vereinbaren. Erstgespräche werden in der Regel in Rechnung gestellt.
Bei Barzahlung haben Patienten/Patientinnen Anspruch auf eine Quittung. Über das Honorar hinaus sind keine Forderungen statthaft.
Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen treffen mit ihren Patienten/Patientinnen zu Beginn der Therapie auch Vereinbarungen über die Honorierung von versäumten Therapiestunden. Telefongespräche von therapeutischem Charakter können gemäss Zeitaufwand berechnet werden.
2. Es ist unzulässig, für die Zuweisung von Patienten/Patientinnen Provisionen oder Entschädigungen zu leisten oder entgegenzunehmen.

9. Schutz der Patienten/Patientinnen

1. Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen dürfen das aus der therapeutischen Beziehung und deren Übertragungsdynamik sich ergebende bhängigkeitsverhältnis nicht missbrauchen.
Missbrauch in diesem Sinne beginnt, wo Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen ihrer fachlichen Aufgabe und Verantwortung gegenüber Patienten/Patientinnen nicht nachkommen, um ihre persönlichen, z.B. narzisstischen, sexuellen, wirtschaftlichen oder sozialen Interessen zu befriedigen, auch wenn dies von Patienten/Patientinnen gewünscht wird.
Die Verantwortung liegt ausschliesslich bei den Psychotherapeuten/ Psychotherapeutinnen. Die Einwilligung des Patienten / der Patientin selbst entlastet den Psychotherapeuten/die Psychotherapeutin nicht.
Zwischen Patienten/Patientinnen und Ausbildungskandidaten/Ausbildungskandidatinnen kann aus berufsethischer Sicht kein Unterschied gemacht werden.
2. Nicht standeskonform sind insbesondere:
 - die Schädigung des Patienten durch Verletzung der geistigen, körperlichen oder sexuellen Integrität aufgrund regelwidriger therapeutischer Führung
 - jede Nötigung, Manipulation bzw. Indoktrination in weltanschaulichen oder

religiösen Belangen

- berufliche Handlungen zum Nachteil des/der Betroffenen, z.B., durch Unterlassung der Dokumentationspflicht, durch überhöhte Honorare etc.
 - die Anwendung von Methoden bzw. Erbringung von Leistungen, für die keine Qualifikation besteht
 - Unterlassung des Beizugs notwendiger Fachleute, insbesondere Unterlassung von Intervention oder Supervision bei schwierigen Therapieverläufen etc.
 - Verletzung der Schweigepflicht
3. Besondere Vorsicht ist geboten bei Rollen-vermischungen ("dual relationships"), bei denen analytische Funktion und Haltung gefährdet sind.
 4. Diese berufsethischen Regeln gelten auch nach Beendigung der Therapie, solange das durch die therapeutische Beziehung und deren Übertragungs-dynamik bedingte Abhängigkeitsverhältnis weiterbesteht.
 5. Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen haben das Recht, eine Therapie zu beenden, wenn sie an ihre eigenen Grenzen stossen, und sie haben die Pflicht, sie zu beenden, wenn nach aller Voraussicht die Patienten/Patientinnen davon nicht weiter profitieren. In solchen Fällen gehört es zur Sorgfaltspflicht der Therapeuten/Therapeutinnen, die Patienten/Patientinnen bei Bedarf an qualifizierte Fachpersonen weiter zu verweisen.
 6. Schwere Missbräuche durch Berufskollegen/Berufskolleginnen können von Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen bei der STAKO unter Wahrung der Interessen der Patienten/Patientinnen zur Abklärung gemeldet werden.

10. Kollegiales Verhalten

Mitglieder der SGAP pflegen unter sich und im Verkehr mit anderen Fachleuten ein kollegiales Verhalten und arbeiten zum Wohl der Patienten und Patientinnen zusammen.

Sie enthalten sich gegenüber Patienten und Patientinnen sowie gegenüber Kolleginnen und Kollegen abschätziger Äusserungen sowie unsachlicher Kritik an deren beruflicher Tätigkeit.

Abwerbungen von Patienten und Patientinnen und deren Instrumentalisierung in Konfliktfällen ist standeswidrig. Durch Vertretung übernommene Patientinnen und Patienten sind nach Beendigung des Vertretungsverhältnisses an den bisherigen Therapeuten / die bisherige Therapeutin zurückzugeben.

11. Verfahren bei Standesregelverletzung

1. Die Ombudsstelle der SGAP ist erste Anlaufstelle für Beschwerden bei Verstößen gegen die Standesordnung ausser in Fällen unkollegialen Verhaltens, insbesondere bei Beschwerden wegen abschätziger oder sonstiger persönlichkeitsverletzender Äusserungen über andere Kolleginnen oder Kollegen sowie unsachlicher Kritik an deren beruflicher Tätigkeit.
Die Ombudsstelle hat keine Entscheidungsbefugnis. Deren Anrufung und das

Scheitern ihrer Vermittlungsbemühungen sind Voraussetzung zur Anrufung der STAKO.

Das Verfahren vor der Ombudsstelle ist geregelt im Reglement der Ombudsstelle der SGAP.

2. Die STAKO ist nach gescheiterter Vermittlung durch die Ombudsstelle zuständig für die Untersuchung angezeigter Standesregelverletzungen und deren Beurteilung. Sie untersucht den Sachverhalt und ist, wenn Standesregelverletzungen glaubhaft nachgewiesen sind, befugt, das angezeigte Mitglied der SGAP zu sanktionieren. Der Anzeigsteller hat keine Parteistellung im Standesverfahren.
3. Bei Anzeigen wegen unkollegialen Verhaltens, insbesondere wegen abschätziger oder sonstiger persönlichkeitsverletzender Äußerungen über andere Kolleginnen und Kollegen sowie unsachlicher Kritik an deren beruflicher Tätigkeit ist die STAKO anzurufen, welche solche Fälle in einem vereinfachten Verfahren behandelt.
4. Die Verfahrensreglemente der Ombudsstelle und der STAKO regeln Einzelheiten der Zuständigkeit, der Kompetenzen und des Verfahrens vor der Ombudsstelle respektive der STAKO.
5. Ein angezeigtes Mitglied der SGAP muss vom Patienten/von der Patientin gegenüber den Organen der SGAP vollumfänglich von der beruflichen Schweigepflicht entbunden werden.

12. Inkrafttreten

Die vorliegende Standesordnung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung der SGAP vom 13. Mai 2017 in Kraft.